

# ALLGEMEINE UND BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER basysKom GmbH

## Teil A: Allgemeiner Teil

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND; GELTUNGSBEREICH

- 1.1 basysKom GmbH, Robert-Bosch-Straße 7, 64293 Darmstadt, Registergericht AG Darmstadt: HRB 9352 (**basysKom**), erbringt Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen und überlässt Software an **Kunden**, insbesondere in den Bereichen plattformübergreifender Softwarelösungen.
- 1.2 Leistungen und Angebote von **basysKom** erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (AGB) in Zusammenhang mit den einzelnen Bestandteilen dieser AGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des **Kunden** unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2. ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN; VERGÜTUNG DER LEISTUNG

- 2.1 Art und Umfang der Leistungen und ihrer Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:
  - Individueller Projektvertrag bzw. Überlassungsvertrag (auch Angebot, Leistungsschein, Bestellung oder dergl. genannt) inkl. Anlagen wie fachliche und technische Feinspezifikation sowie Aktivitäten und Zeitplan;
  - nachstehende allgemeine Bedingungen (**Teil A**) und besondere Bedingungen
    - o **Teil B** - Beratungs- und Dienstleistungen
    - o **Teil C** - Softwareerstellung;
    - o **Teil D** - Überlassung von Standardsoftware auf Dauer und individuelle Anpassung von Standardsoftware;
  - Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.
- 2.2 Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge; individuelle Vereinbarungen und Abreden bleiben hiervon unberührt.

### 3. ZUSAMMENARBEIT

- 3.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 3.2 Die Vertragsparteien benennen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner; die im jeweiligen Projektvertrag festgehalten werden. Diesbezügliche Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

### 4. ABRECHNUNGEN VON VERGÜTUNGEN; FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Bei einer im Vertrag vereinbarten Vergütung nach Aufwand ist die Tätigkeitszeit von **basysKom** für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu vergüten. Materialaufwand, Nebenkosten und Auslagen sind gesondert zu vergüten. Vom **Kunden** zu vertretende Wartezeiten von **basysKom**, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen werden wie Tätigkeitszeiten vergütet. **basysKom** erstellt monatlich nachträglich Rechnungen und weist den erbrachten Zeitaufwand auf Verlangen des **Kunden** durch branchenübliche Leistungsnachweise nach.
- 4.2 Ein im Angebot vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich festgelegten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung. Die Vertragsparteien vereinbaren abhängig von erreichten Zwischenergebnissen angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen. Vereinbarte Festpreise sind jedoch nur verbindlich, wenn der **Kunde** seine

jeweiligen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Erfüllt der **Kunde** diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und führt dies zu einem Mehraufwand bei **basysKom**, erhöhen sich die Preise entsprechend.

- 4.3 Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, versteht sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 4.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden Fahrt- und Reiskosten inkl. Spesen von **basysKom** gegenüber dem **Kunden** gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste gesondert abgerechnet.
- 4.5 Rechnungen von **basysKom** sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.6 Alle dem **Kunden** übergebenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher den jeweiligen Auftrag betreffenden Rechnungen Eigentum von **basysKom**.

## 5. DATENSICHERHEIT; DATENSCHUTZ

- 5.1 Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 5.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der **Kunde** in eigener Verantwortung personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes **basysKom** von Ansprüchen Dritter frei.
- 5.3 **basysKom** wird personenbezogene Daten vom **Kunden** nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung des Vertrags erfordert. Der **Kunde** stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 5.4 Die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 bestehen, so lange personenbezogene Daten und sonstige Informationen im Einflussbereich von **basysKom** liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- 5.5 Soweit im Einzelfall erforderlich, schließen die Vertragsparteien nach Maßgabe der Art. 28 DSGVO einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Auftragsverarbeitungsvertrag geht Letzterer Ersterem vor.

## 6. GEHEIMHALTUNG; REFERENZNENNUNG

- 6.1 Jede Vertragspartei wird alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Angaben, Daten, Informationen sowie sonstigen Tatsachen, die von der anderen Vertragspartei nachweislich als vertraulich gekennzeichnet sind, streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Die Vertragsparteien werden diese Informationen lediglich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke nutzen.
- 6.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 6.1, einschließlich der Verpflichtung nach Ziffer 6.4, wird auch den mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeitern, Zulieferern und sonstigen Erfüllungsgehilfen aufgegeben.
- 6.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, bei denen die Information empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie
  - ihr bereits vor der Mitteilung durch die informationsgebende Vertragspartei bekannt waren oder
  - sie von einem Dritten erhalten hat, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder
  - im Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt bzw. offenkundig waren oder später bekannt geworden sind.
- 6.4 Die Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 6.1 bestehen auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort, soweit geheime Informationen nicht offenkundig geworden sind.
- 6.5 **basysKom** verpflichtet sich, sämtliche ihr zur Verfügung gestellten sowie von ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz von **basysKom** befinden und die die

Angelegenheiten des **Kunden** betreffen. **basysKom** gibt nach Vertragsbeendigung und entsprechender Aufforderung durch den **Kunde** sämtliche vom **Kunden** an **basysKom** überlassene Unterlagen zurück. **basysKom** ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und insoweit **basysKom** sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation benötigt.

- 6.6 **basysKom** ist berechtigt, abgeschlossene Aufträge unter Nennung des **Kunden** als Referenzprojekte in der eigenen Kommunikation zu verwenden.

## 7. HAFTUNG HAFTUNGSBEGRENZUNG; HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 7.1 Die Haftung für qualitative Mängel, Sachmängel und Schutzrechtsverletzungen ist jeweils in den besonderen Teilen (B, C, D) dieser AGB unter Gewährleistung für qualitative Mängel, Gewährleistung bei Sachmängeln und Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen geregelt. Die Regelungen sind insoweit abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch **basysKom** bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen jedoch unberührt.
- 7.2 Im Übrigen haftet **basysKom** unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch **basysKom**, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachten Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unter Ziffer 7.3 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- 7.3 **basysKom** haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der **Kunde** regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet **basysKom** jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. **basysKom** haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des **Kunden** aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für **basysKom** zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.
- 7.5 **Datenverlust**  
Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass der **Kunde** alleiniger Herr über die auf seiner Systemumgebung gespeicherten, eigenen Daten und Informationen ist. Der **Kunde** ist daher allein dafür verantwortlich, dass:
- er geeignete und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergreift, um die Integrität seiner Daten zu gewährleisten und (endgültige) Datenverluste durch angemessene und regelmäßige Datensicherungen zu vermeiden, damit im Falle eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – mit möglichst geringem Aufwand die Daten wiederhergestellt werden können;
  - eine Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten ist, die alle etwaig erlittenen Schäden und/oder Kosten aufgrund eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – abdecken.
- 7.6 **basysKom** haftet nicht für Schäden und/oder Kosten, die aufgrund eines Datenverlustes in der Systemumgebung des **Kunden** entstehen. Insofern stellt der **Kunde** **basysKom** von allen Schadensersatzansprüchen und/oder Kosten Dritter frei, die aufgrund eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – in der Systemumgebung des **Kunden** entstehen.
- 7.7 **basysKom** bleibt der Einwand des Mitverschuldens des **Kunden** in jedem Falle unbenommen.
- 7.8 **Höhere Gewalt**  
Wird **basysKom** an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und/oder Energieversorgungsschwierigkeiten sei es, dass diese Umstände im Bereich von **basysKom**, sei es, dass sie im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung unmöglich, so wird **basysKom** von ihren weiteren Leistungsverpflichtungen befreit.

## 8. VERJÄHRUNG

Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, verjähren die vertraglichen Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Vertragserfüllung.

## 9. RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

Der Vertrag und seine Erfüllung unterliegen allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Bei dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soll es - soweit rechtlich möglich - auch dann verbleiben, wenn nach deutschem Recht auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird (Ausschluss des Kollisionsrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Darmstadt in der Bundesrepublik Deutschland.

## 10. Keine gesellschaftsrechtliche Verbindung

Keine Bestimmung des Vertrages ist darauf gerichtet eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien zu bilden (bzw. zu begründen) noch, dass jede Vertragspartei der Vertreter der anderen Vertragspartei ist. Weder **basysKom** noch der **Kunde** hat die Berechtigung im Namen der anderen Vertragspartei Verträge zu schließen oder irgendeine Verpflichtung für die andere Vertragspartei in irgendeiner Weise oder für irgendeinen Zweck einzugehen.

## 11. Sonstiges

11.1 Diese AGB nebst Angebot, Projekt- und/oder Überlassungsvertrag inklusiver aller Anlagen stellen die gesamte Regelung des Vertragsgegenstandes dar. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Schriftform durch die Übersendung eines Faxes oder eines .pdf-Anhanges an einer E-Mail gewahrt wird, sofern das übersandte Dokument wirksam unterzeichnet wurde.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine Bestimmung zur Ausfüllung einer Lücke.

11.3 Ein Versäumnis oder Verzug bei der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Ausübung eines Rechtes aus dem Vertrag stellt keinen Verzicht dieser Verpflichtung oder dieses Rechts dar.

## Teil B: Besondere Bedingungen für Beratungs- und Dienstleistungen

### 12. LEISTUNGSGEGENSTAND

12.1 **basysKom** erbringt projektbezogene Beratungs- und Dienstleistungen für den **Kunden**, die nach Art und Umfang im Projektvertrag festgehalten werden.

12.2 Der Projektvertrag legt des Weiteren die voraussichtliche Projektdauer und die Höhe und Art der Vergütung und aller Nebenleistungen fest.

12.3 **basysKom** führt die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich bzw. frei durch und unterliegt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben seitens des Kunden keinen Weisungen. Gegenüber Mitarbeitern des Kunden hat **basysKom** keinerlei Weisungsbefugnis. **basysKom** hat das Recht nach freiem Ermessen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

### 13. ZEIT UND ORT DER TÄTIGKEIT

Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort von **basysKom** werden im Projektvertrag geregelt.

### 14. NUTZUNGSRECHTE; LEISTUNGEN DRITTER; RECHTEVORBEHALT

14.1 Soweit **basysKom** im Rahmen ihrer Leistungserbringung ein urheberrechtlich geschütztes oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegendes Arbeitsergebnis neu erstellt, räumt **basysKom** dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ein einfaches, jedoch zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten an den Arbeitsergebnissen ein, insbesondere die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen, über Fernleitung oder drahtlos zu übertragen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von EDV-Anlagen und Geräten zu nutzen.

14.2 An den von **basysKom** für die Leistungserbringung gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden Materialien (Formularen, Templates, Grafiken, Vorlagen, Konzepte, Elemente, Ideen oder ähnliches) steht dem **Kunden** das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. **basysKom** verpflichtet sich, keine Materialien zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.

14.3 **basysKom** steht dafür ein, dass Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12 – 14 Urheberrechtsgesetz) nur insoweit geltend gemacht werden, wie die Verwertungsrechte des **Kunden** dadurch nicht beeinträchtigt werden.

14.4 Weitergehende Nutzungsrechte des **Kunden** bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

14.5 Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der **Kunde** die geschuldete Vergütung vollständig an **basysKom** gezahlt hat. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei **basysKom**. Im Übrigen ist mit der Vergütung auch die für die Einräumung von Nutzungsrechten an im Rahmen der Leistungserbringung erstellten und geschützten Arbeitsergebnissen abgegolten.

### 15. GEWÄHRLEISTUNG FÜR QUALITATIVE MÄNGEL

15.1 Wird die vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat **basysKom** dies zu vertreten, so erbringt sie die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für den **Kunden** innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Voraussetzung ist eine Rüge des **Kunden**, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Woche nach Kenntnis von der nicht vertragsgemäßen, fehlerhaften Leistung. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von **basysKom** zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom **Kunden** ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der **Kunde** berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

15.2 In diesem Fall hat **basysKom** Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die

der **Kunde** innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

15.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Auch in diesem Fall hat **basysKom** Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der **Kunde** innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

15.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des **Kunden** für qualitative Mängel sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des **Kunden** aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für **basysKom** zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

## 16. GEWÄHRLEISTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL (SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN)

16.1 Macht ein Dritter gegenüber dem **Kunden** Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann **basysKom** folgendes unternehmen:

**basysKom** wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die überlassenen Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den **Kunden** zumutbarer Weise entsprechen oder den **Kunden** von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies **basysKom** zu angemessenen Bedingungen nicht, hat **basysKom** diese Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der **Kunde** verpflichtet diese Arbeitsergebnisse zurückzugeben.

16.2 Voraussetzungen für die Haftung von **basysKom** nach Ziffer 16.1 sind, dass der **Kunde basysKom** von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen **basysKom** überlässt oder nur im Einvernehmen mit **basysKom** führt. Dem **Kunden** durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat **basysKom** zu tragen.

16.3 Soweit der **Kunde** die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen **basysKom** ausgeschlossen.

16.4 Weitergehende Ansprüche des **Kunden** wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des **Kunden** aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für **basysKom** zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim **Kunden**.

## 17. KÜNDIGUNG; VERRINGERUNG DES AUFTRAGSVOLUMENS

17.1 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Vertrag über Beratungs- und Dienstleistungen von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. In diesem Fall hat **basysKom** Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen.

17.2 Der **Kunde** hat das Recht, eine Verringerung des im Vertrag geregelten Auftragsvolumens zu verlangen. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf ein neues Auftragsvolumen einigen.

17.3 Sowohl im Fall der ordentlichen Kündigung als auch bei der Verringerung des Auftragsvolumens gilt grundsätzlich, dass ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Änderungswunsches noch mindestens 80 Stunden (10 Tage à 8 Stunden) der im Vertrag festgelegten Leistung abgenommen und vergütet werden, soweit dieser Leistungsumfang von **basysKom** auch bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung noch erbracht worden wäre.



## Teil C: Softwareerstellung

### 18. LEISTUNGSGEGENSTAND; AUSFÜHRUNGEN DER LEISTUNGEN; SPEZIFIKATION

- 18.1 **basysKom** erstellt für den **Kunden** Individualsoftware (Software) und überlässt dem **Kunden** die erstellte Software einschließlich Dokumentation gemäß der Vereinbarung im Projektvertrag.
- 18.2 Die Software wird von **basysKom** entsprechend den in der fachlichen Feinspezifikation ausgearbeiteten Anforderungen erstellt. Die fachliche Feinspezifikation wird vom **Kunden** erstellt und beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von **basysKom** zu erstellenden Software. Soweit das fachliche Feinkonzept von **basysKom** bzw. mit Hilfe von Beratungs- und Planungsleistungen von **basysKom** erstellt werden soll, bedarf dies einer entsprechenden Vereinbarung im Projektvertrag. Ab Fertigstellung der ausgearbeiteten Feinspezifikation wird diese dem Projektvertrag als Anlage beigefügt.
- 18.3 Die Termine bzw. Fristen sowie Verantwortlichkeiten für Ausführung, Mitwirkung und Kontrollpflichten für die einzelnen Projektstufen und -schritte legen die Vertragspartner einvernehmlich im Aktivitäten- und Zeitplan als Bestandteil der fachlichen Feinspezifikation oder als gesonderte Anlage zum Projektvertrag fest.
- 18.4 Soweit einer der Vertragspartner erkennt, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, wird der jeweilige Vertragspartner den anderen hierüber unverzüglich informieren. Die Vertragspartner werden entsprechend der Verteilung ihrer Verantwortlichkeiten für die Anpassung und Berichtigung der fachlichen Feinspezifikation sorgen.

### 19. MITWIRKUNG DES KUNDEN

Der **Kunde** hat **basysKom** die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit den zu erstellenden Software zusammenwirken sollen. Einzelheiten der Mitwirkung des **Kunden**, wie etwa Bereitstellung von Anlagen, Geräten, Testdaten werden im Projektvertrag oder in dessen Anlagen festgelegt.

### 20. ÄNDERUNG DER LEISTUNGEN

- 20.1 Der **Kunde** ist bis zur Abnahme berechtigt, Änderungen des Projektvertrages inkl. seiner Anlagen zu verlangen. **basysKom** prüft den Änderungswunsch auf Durchführbarkeit und auf die voraussichtlichen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit sowie auf den Zeitplan. **basysKom** informiert den **Kunden** über das erzielte Prüfungsergebnis und die voraussichtlichen Mehrkosten. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, sind sämtliche Tätigkeiten von **basysKom** im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch vom **Kunden** mit dem im Projektvertrag vereinbarten Vergütungssatz, andernfalls gem. der aktuellen Preisliste von **basysKom** zu vergüten.

### 21. NUTZUNGSRECHTE

- 21.1 Soweit **basysKom** im Rahmen ihrer vertraglich geschuldeten Leistungserbringung eine urheberrechtlich geschützte oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegende Software neu erstellt, räumt **basysKom** dem **Kunden** ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten an der Software ein, insbesondere die Software im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen, über Fernleitung oder drahtlos zu übertragen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von EDV-Anlagen und Geräten zu nutzen.
- 21.2 An den von **basysKom** hierfür gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden Standardkomponenten und Standardteilkomponenten steht dem **Kunden** das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. Diese Komponenten werden in dem Projektvertrag bzw. in seinen Anlagen verzeichnet. **basysKom** verpflichtet sich, keine



Materialien (Komponenten, Grafiken, Elemente, Vorlagen, Konzepte, Ideen und ähnliches) zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.

- 21.3 **basysKom** steht dafür ein, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12 – 14 Urheberrechtsgesetz) nur insoweit geltend gemacht werden, wie die Verwertungsrechte des **Kunden** dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 21.4 Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der **Kunde** die geschuldete Vergütung vollständig an **basysKom** gezahlt hat. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei **basysKom**. Im Übrigen ist mit der Vergütung auch die für die Einräumung von Nutzungsrechten an im Rahmen der Leistungserbringung erstellten und geschützten Software abgegolten.
- 21.5 **basysKom** ist unter Beachtung ihrer Geheimhaltungspflichten nicht gehindert, Arbeitsergebnisse und insbesondere Software ähnlicher Aufgabenstellung für sich oder für Dritte unter Verwendung der im Rahmen der Projekterfüllung eingebrachten eigenen oder fremden Standardkomponenten und Standardteilkomponenten sowie des gewonnenem Know-how zu entwickeln.

## 22. SOURCE CODE, DOKUMENTATION

Soweit dem **Kunden** an der Software vereinbarungsgemäß ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird, überlässt **basysKom** dem **Kunden** auch den entsprechenden Source Code an der Software sowie die Dokumentation sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Projektvertrages erstellter Programmierungen in einer für einen Fachmann zur Weiterprogrammierung geeigneten Fassung. Soweit auch Standardkomponenten und Standardteilkomponenten von **basysKom** im Rahmen der Projekterfüllung zur Anwendung kommen, wird – soweit nicht ausdrückliche etwas anderes vereinbart ist – keine Überlassung des Source Codes von **basysKom** an den **Kunden** geschuldet. Die Überlassung von Source Code von vereinbarungsgemäß verwendeten fremden Standardkomponenten und Standardteilkomponenten ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## 23. VERGÜTUNG; ABRECHNUNG

Die Art und Höhe der Vergütung wird im Projektvertrag festgelegt und ist anteilig jeweils bei Erreichung eines Meilensteins (Projektschritt und/oder Projektstufe) im Projekt entsprechend dem Aktivitäten- und Zeitplan, spätestens jedoch nach Abnahme fällig. Einzelheiten regeln die Vertragsparteien im Projektvertrag. Im Übrigen gilt Ziffer 4, Teil A dieser AGB.

## 24. ABNAHME

- 24.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder nach Fertigstellung von abgeschlossenen Teilleistungen. Die Abnahme der Software oder der in sich abgeschlossenen Teile setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die im Projektvertrag/Feinspezifikation vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- 24.2 Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfungen und Testszenarios werden im Projektvertrag oder in einer gesonderten Anlage rechtzeitig von den Vertragsparteien festgelegt.
- 24.3 Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der **Kunde** auf Verlangen von **basysKom** verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 24.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. **basysKom** kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der **Kunde** innerhalb der von **basysKom** gesetzten Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 24.5 Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.
- 24.6 **basysKom** ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der **Kunde** mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

## 25. VERZUG; BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

25.1 Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 7, Teil A dieser AGB.

25.2 Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die **basysKom** die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen hat **basysKom** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; im Übrigen gilt Ziffer 7.8, Teil A dieser AGB.

## 26. Gewährleistung bei Sachmängeln

26.1 **basysKom** gewährleistet, dass die erstellte Software und Dokumentation keine Sachmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die erstellte Software die im Projektvertrag und fachlichen Feinspezifikation vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet.

26.2 Mängel sind vom **Kunden** in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und **basysKom** möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

26.3 Während der Gewährleistungsfrist wird **basysKom** bei vom **Kunden** gemeldeten Mängeln nach ihrer Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, indem sie die Mängel beseitigt oder die Software neu liefert.

26.4 Die Mängelbeseitigung durch **basysKom** kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den **Kunden** erfolgen.

26.5 Ist **basysKom** mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der **Kunde** berechtigt, **basysKom** eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist **basysKom** auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der **Kunde** nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den **Kunden** ist entbehrlich, wenn diese dem **Kunden** nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn **basysKom** die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der **Kunde**, wenn **basysKom** ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 7, Teil A dieser AGB geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

26.6 Soweit sich herausstellt, dass ein vom **Kunden** gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die erstellte Software zurückzuführen ist, ist **basysKom** berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit dem im Projektvertrag vereinbarten Vergütungssatz, andernfalls gem. der aktuellen Preisliste von **basysKom** gegenüber dem **Kunden** abzurechnen.

## 27. GEWÄHRLEISTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL (SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN)

27.1 Macht ein Dritter gegenüber dem **Kunden** Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software oder der Dokumentation geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann **basysKom** folgendes unternehmen:

**basysKom** wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software oder Dokumentation so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den **Kunden** zumutbarer Weise entsprechen oder den **Kunden** von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies **basysKom** zu angemessenen Bedingungen nicht, hat **basysKom** die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der **Kunde** verpflichtet die Software und die Dokumentation zurückzugeben und auf allen Systemen des **Kunden** endgültig zu löschen.

27.2 Voraussetzungen für die Haftung von **basysKom** nach Ziffer 27.1 sind, dass der **Kunde basysKom** von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen **basysKom** überlässt oder nur im Einvernehmen mit **basysKom** führt. Dem **Kunden** durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat **basysKom** zu tragen.

27.3 Soweit der **Kunde** die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen **basysKom** ausgeschlossen.

27.4 Weitergehende Ansprüche des **Kunden** wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des **Kunden** aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für **basysKom** zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim **Kunden**.

## **28. VERJÄHRUNG**

28.1 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren sowohl im Falle von Sach- als auch von Rechtsmängeln in einem Jahr nach Abnahme der Software. Bei Abnahme von Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Soweit die Teilleistung vom Kunden genutzt wird, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung.

## **29. ÄNDERUNG DER SOFTWARE DURCH DEN KUNDEN**

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

### 30. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 30.1 **basysKom** überlässt dem **Kunden** dauerhaft die im Überlassungsvertrag bezeichnete eigene Standardsoftware inklusive Dokumentation. Liefer- und Funktionsumfang werden ebenfalls im Überlassungsvertrag festgehalten.
- 30.2 Zusatzleistungen wie Installation, Einführungsunterstützung und Schulung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung im Überlassungsvertrag bzw. seiner Anlagen.

### 31. INDIVIDUELLE ANPASSUNG VON STANDARDSOFTWARE

Soweit der **Kunde** individuelle Anpassungen der Standardsoftware wünscht, werden diese gesondert in einem Projektvertrag bzw. als Anlage zum Überlassungsvertrag vereinbart. Die Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieses Teiles. Im Übrigen finden für die Anpassungsarbeiten die Regelungen von Teil C: Softwareerstellung dieser AGB Anwendung.

### 32. VERGÜTUNG; ABRECHNUNG

Art und Höhe der Vergütung werden im Überlassungsvertrag festgehalten. Die Vergütung ist ab Überlassung der Standardsoftware fällig. Im Übrigen gilt Ziffer 4, Teil A dieser AGB.

### 33. NUTZUNGSRECHTE

- 33.1 **basysKom** räumt dem **Kunden** an der Standardsoftware ein einfaches, nicht ausschließliches Recht ein, die Standardsoftware auf Dauer zu nutzen.
- 33.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der **Kunde** berechtigt, die Programme auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.
- 33.3 Zusätzlich ist der **Kunde** berechtigt, Sicherungskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.
- 33.4 Der **Kunde** ist ausschließlich berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software zu bearbeiten. Auf Ziffer 38 dieser AGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 33.5 Der **Kunde** ist berechtigt, jedoch insgesamt nur einmal, die Software an einen Dritten weiterzugeben oder zu veräußern. In diesem Fall hat der **Kunde** sicherzustellen, dass er zuvor alle Installationen und Kopien der Software endgültig von seinen Systemen gelöscht hat.
- 33.6 Jede weitere Verbreitung oder Unterlizenzierung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von **basysKom** und ist entsprechend zu vergüten.
- 33.7 Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke an oder innerhalb der Standardsoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

### 34. OBJEKT- UND SOURCE CODE

- 34.1 Die Standardsoftware wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode geliefert. Der Source Code ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.
- 34.2 Die Vertragsparteien können im Überlassungsvertrag oder in einer gesonderten Escrow-Vereinbarung die Hinterlegung des Source Codes der Standardsoftware vereinbaren.

### 35. GEWÄHRLEISTUNG BEI SACHMÄNGELN

- 35.1 **basysKom** gewährleistet, dass die Standardsoftware und Dokumentation keine Sachmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Standardsoftware die vertragliche Beschaffenheit nicht aufweist und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus dem im Überlassungsvertrag und seiner Anlagen festgehaltenen Funktionsumfang der Standardsoftware.
- 35.2 Mängel an der Standardsoftware sind vom **Kunden** in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und

**basysKom** möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

35.3 Während der Gewährleistungsfrist wird **basysKom** bei vom **Kunden** gemeldeten Mängeln nach ihrer Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, indem sie die Mängel beseitigt oder die Standardsoftware neu liefert.

35.4 Die Mängelbeseitigung durch **basysKom** kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den **Kunden** erfolgen.

35.5 Ist **basysKom** mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der **Kunde** berechtigt, **basysKom** eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist **basysKom** auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der **Kunde** nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den **Kunden** ist entbehrlich, wenn diese dem **Kunden** nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn **basysKom** die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der **Kunde**, wenn **basysKom** ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 8 in Teil A dieser AGB geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

35.6 Soweit sich herausstellt, dass ein vom **Kunden** gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die überlassene Standardsoftware zurückzuführen ist, ist **basysKom** berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit dem im Überlassungsvertrag vereinbarten Vergütungssatz, andernfalls gem. der aktuellen Preisliste von **basysKom** gegenüber dem **Kunden** abzurechnen.

### 36. GEWÄHRLEISTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL (SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN)

36.1 Macht ein Dritter gegenüber dem **Kunden** Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der überlassenen Standardsoftware geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann **basysKom** folgendes unternehmen:

**basysKom** wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den **Kunden** zumutbarer Weise entsprechen oder den **Kunden** von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies **basysKom** zu angemessenen Bedingungen nicht, hat **basysKom** die Standardsoftware gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der **Kunde** verpflichtet die Standardsoftware zurückzugeben und endgültig auf allen Systemen des **Kunden** zu löschen.

36.2 Voraussetzungen für die Haftung von **basysKom** nach Ziffer 36.1 sind, dass der **Kunde basysKom** von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen **basysKom** überlässt oder nur im Einvernehmen mit **basysKom** führt. Dem **Kunden** durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat **basysKom** zu tragen.

36.3 Soweit der **Kunde** die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen **basysKom** ausgeschlossen.

36.4 Weitergehende Ansprüche des **Kunden** wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des **Kunden** aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für **basysKom** zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim **Kunden**.

### 37. VERJÄHRUNG

37.1 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren sowohl im Falle von Sach- als auch von Rechtsmängeln in einem Jahr nach Überlassung der Standardsoftware.

### **38. ÄNDERUNG DER STANDARDSOFTWARE DURCH DEN KUNDEN**

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Standardsoftware durch den Kunden zurückzuführen sind.

### **39. ÜBERLASSUNG VON FREMDSOFTWARE UND OPEN SOURCE**

39.1 Soweit **basysKom** dem **Kunden** Standardsoftware eines Dritten (Fremdsoftware) im eigenen Namen überlässt, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien und muss im Überlassungsvertrag verzeichnet werden.

39.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizenzierung richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der Hauptlizenz.

39.3 Überlässt **basysKom** dem **Kunden** sog. freie Software, die den Lizenzen der Affero General Public License, GNU GENERAL PUBLIC LICENSE (GPL), GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE (LGPL) oder einer anderen freien Lizenz (z.B. BSD License, MIT License, Linux Documentation License, Artistic License, IBM Public License, Ricoh Source Code Public License, Mozilla Public License, Python License, Sun Public License) unterstellt ist, richtet sich die weitere Nutzung dieser Standardsoftware ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Lizenzen in ihrer jeweiligen Fassung.

39.4 Soweit **basysKom** in Durchführung dieses Vertrags individuelle Anpassungen oder Erweiterungen an der Standardsoftware eines Dritten oder sonstiger freier Software vorzunehmen hat, erfolgt die Rechteeinräumung an diesen Anpassungen und Erweiterungen nach den Ziffern 39.2 und 39.3. Im Übrigen finden für die Anpassungsarbeiten die Regelungen von Teil C: Softwareerstellung dieser AGB Anwendung.

#### **basysKom GmbH**

Robert-Bosch-Str. 7

64293 Darmstadt

Stand: September 2018